

# Bundesgerichtsentscheid sorgt für Verunsicherung

Obschon der Wortlaut im BVG-Gesetz klar ist, hat das Bundesgericht einen Entscheid zu Pensionskasseneinkäufen gefällt, der dazu im Widerspruch steht. Dies hat Konsequenzen für die Versicherten.



**Von Othmar Baumann**

*Lic.iur., Leiter Regulatory Management  
Ressort Leben, AXA Winterthur*

Das dritte Paket der BVG-Revision hat 2006 den Primat der Vorsorge vor den Steuern festgeschrieben. Die einschlägigen Rechtsnormen gelten als Vorsorgebestimmungen mit steuerlicher Zielsetzung. So sagt Art. 79b BVG zum Verhältnis zwischen Einkauf und nachfolgendem Kapitalbezug: «Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.» Trotz des klaren Wortlauts war die Auslegung dieser Bestimmung durch die einzelnen kantonalen Steuerbehörden unterschiedlich. Der im März 2010 vom Bundesgericht gefällte Entscheid zum Einkauf in den letzten 3 Jahren vor der Pensionierung ist ausschliesslich unter steuerlichen Gesichtspunkten gefällt worden. Die vorrangige Bedeutung der Vorsorge ist dabei verkannt worden.

## Das fragliche Verdikt

Zum Sachverhalt: Ein Versicherter hat 2004, 2005 und 2006 zuerst für 20'000 und dann zweimal für 30'000 Franken Einkäufe in seine Pensionskasse vorgenommen. 2007 ging er mit 64 in Pension. Dafür liess er sich für 83'636 Fr. (= verzinsten Einkaufsbeiträge) eine lebens-

lange Altersrente von 5'520 Fr. jährlich ausrichten. Das übrige angesparte Altersguthaben von 432'884 Fr. hat er sich als Kapital auszahlen lassen.

Das Bundesgericht stützt im genannten Entscheid die Praxis der Thurgauer Steuerbehörde, wonach jegliche Kapitalauszahlung drei Jahre nach dem Einkauf missbräuchlich und jeder während der Sperrfrist erfolgte Einkauf von der steuerlichen Abzugsfähigkeit vom Einkommen ausgeschlossen sei. Das Bundesgericht betrachtet damit den Einkauf nicht als sachgerechte Verbesserung des Vorsorgeschutzes, sondern als vorübergehende, steuerlich motivierte Geldverschiebung. Der Versicherte ist gemäss Bundesgerichtsentscheid verpflichtet, während 3 Jahren nach dem Einkauf das gesamte Altersguthaben als Altersrente zu beziehen, wenn er nicht steuerliche Nachteile gewärtigen will, nämlich die nachträgliche Aufrechnung des Einkaufsbetrages im Einkommen.

## Gesetzeskonforme Auslegung

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat sich bereits im November 2005 zum vorerwähnten Artikel wie folgt geäussert: «Nur der dem Einkauf entsprechende Betrag inklusive Zinsen kann während 3 Jahren nicht in Kapitalform zurückgezogen werden. Demzufolge ist das ganze vor dem Einkauf erworbene Vorsorgeguthaben durch diese Bestimmung nicht betroffen.» Das BSV hat diese Auslegung des Gesetzestextes in Mitteilungen über die berufliche Vorsorge im Juli 2006 und im Januar 2009 explizit bestätigt.

Der Gesetzgeber wollte mit Art. 79b BVG die gezielt vorübergehende, rein steuerlich motivierte Platzierung von Geldern in der Zweiten Säule vermeiden. Eine gezielt vorübergehende Platzierung liegt im hier beurteilten Fall nicht

vor, weil die Einkäufe bei der Pensionierung in Form einer lebenslangen Altersrente ausgerichtet werden. Und von einer rein steuerlichen Motivierung kann nicht gesprochen werden, weil der Vorsorgeschutz über die Einkäufe durch die Altersrente durchaus verbessert worden ist, die Einkäufe aus dem Vermögen eigenfinanziert worden sind und die Höhe der Einkäufe in keinem Missverhältnis zum angesparten Altersguthaben steht.

Das vor den Einkäufen erworbene Altersguthaben ist – gemäss Gesetzestext – von der erwähnten Bestimmung und damit der 3jährigen Sperrfrist nicht betroffen. Nur die Einkäufe samt Zinsen dürfen innerhalb der Sperrfrist nicht als Kapital bezogen werden.

Der fragliche Entscheid widerspricht nicht nur dem Wortlaut von Art. 79b BVG, der gesetzgeberischen Absicht und der gefestigten Auslegung des BSV, sondern ist auch unter steuerlichen Gesichtspunkten stossend. Die Einkäufe können nicht vom Einkommen abgezogen werden bzw. werden nachträglich im Einkommen aufgerechnet. Die aus den Einkäufen resultierende Altersrente ist jedoch zu 100% im Einkommen zu versteuern.

Es bleibt zu hoffen, dass die sozialversicherungsrechtliche Kammer des Bundesgerichts in absehbarer Zeit die Gelegenheit erhält, den Art. 79b BVG aus vorsorgerechtlicher Sicht zu beurteilen. Ein neuer höchstgerichtlicher Entscheid könnte Rechtssicherheit für die Vorsorgeeinrichtungen und die Versicherten schaffen und der Absicht des Gesetzgebers zum Durchbruch verhelfen, für die Vorsorgebestimmungen mit steuerlicher Zielsetzung künftig über sachgerechte, einheitliche Rechtsgrundlagen zu verfügen.

*othmar.baumann@  
axa-winterthur.ch*

## Was bedeutet der Entscheid für die Versicherten?

Die Versicherten müssen sich darüber im Klaren sein, dass ein vollständiger oder teilweiser Bezug des Altersguthabens in Kapitalform innert der Sperrfrist von 3 Jahren nach getätigtem Einkauf grundsätzlich nicht mehr ohne die Inkaufnahme steuerlicher Nachteile möglich ist. Das Urteil gilt für Einkäufe, die seit der Urteils publikation am 19. August 2010 getätigt worden sind.